
Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
virtueller Hauptversammlungen von
Aktiengesellschaften und Änderung weiterer
Vorschriften**

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestags am 22. Juni 2022

Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M.

20. Juni 2022

Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater
Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 136
Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
T 0711 8997 309
E gabriele.rosskopf@gleisslutz.com

A. ZUSAMMENFASSUNG

Aus Sicht der Praxis¹ ist das Ziel des Gesetzentwurfs², virtuelle Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften dauerhaft als Alternative zur klassischen Präsenz-Hauptversammlung zu ermöglichen, uneingeschränkt zu unterstützen. Virtuelle Hauptversammlungen sind in der Corona-Pandemie innerhalb kürzester Zeit zur Norm geworden und haben sich bewährt. Sie sind vor allem mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, aber auch Nachhaltigkeitsziele zeitgemäß und ein international vielfach gebräuchliches Format.

Sollte der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form umgesetzt werden, ist allerdings zu erwarten, dass Unternehmen höchstens in Ausnahmefällen die virtuelle Form der Hauptversammlung wählen werden, weil den wenigen erhalten gebliebenen Vorteilen des virtuellen Formats ganz erhebliche Nachteile, nämlich zusätzlicher Organisations- und Arbeitsaufwand sowie noch größere Rechtsunsicherheit, gegenüberstehen. Jedenfalls ist nicht damit zu rechnen, dass Unternehmen die vom Gesetz ermöglichte Vorabreichung von Aktionärsfragen anordnen werden. Gerade die Vorverlagerung des Auskunftsrechts und die damit erzielte Entzerrung der Hauptversammlung wurde aber nahezu einhellig als ein erheblicher Vorteil der virtuellen Hauptversammlung nach dem COVID-Maßnahmegesetz³ gegenüber der gängigen Präsenzhauptversammlung wahrgenommen, weil sie den unnötig hohen Zeitdruck der Fragenbeantwortung genommen bzw. wenigstens vermindert und – bei gleichzeitig erhöhtem Frageaufkommen – die Antwortqualität deutlich verbessert hat. Nach dem Konzept des Regierungsentwurfs wäre mit der Vorabreichung von Fragen dagegen für die Unternehmen zusätzlicher Aufwand und ein weiteres Einfallstor für Rechtsmissbrauch verbunden. Die guten Ansätze des Referentenentwurfs⁴ wurden an wichtigen Stellen aufgegeben.

Wenn virtuelle Hauptversammlungen im Sinne des Koalitionsvertrags bei uneingeschränkter Wahrung der Aktionärsrechte dauerhaft ermöglicht (Koalitionsvertrag 2021, S. 111) und statt als „totes Recht“ als echte Alternative zur herkömmlichen Präsenz-Hauptversammlung vorgesehen werden sollen, sind dafür mindestens Anpassungen des Gesetzentwurfs in folgenden Punkten erforderlich:

¹ Siehe etwa Stellungnahme Nr. 25/2022 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Handelsrecht zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften, Mai 2022

² Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften vom 10. Mai 2022, Bundestagsdrucksache 20/1738, gleichlautend mit dem entsprechenden Regierungsentwurf, hier als „Regierungsentwurf“ bezeichnet.

³ § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, BGBl. I 2020 S. 569)

⁴ Dazu etwa Stellungnahme Nr. 13/2022 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Handelsrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen, März 2022.

1. Aufgabe wenigstens der zeitlichen Befristung der **Satzungsgrundlage** für virtuelle Hauptversammlungen und der Einschränkungsmöglichkeit für bestimmte Beschlussgegenstände (dazu B.II.);
2. Anordnung, dass **Anträge** in der Versammlung im Wege der Videokommunikation zu stellen sind bei gleichzeitiger Aufgabe der Antragsfiktion (dazu B.III.);
3. Vorab-Stellungnahmen von Aktionären optional statt verpflichtend, Live-**Rederecht** in der Versammlung nur nach Prüfungsmöglichkeit der technischen Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation mit dem Aktionär (dazu B.IV.) sowie
4. Überarbeitung der Regelungen zum **Auskunfts- und Fragerecht** dahingehend, dass (dazu B.V)
 - Fragen, die bereits im Vorfeld der Hauptversammlung gestellt werden können, auf Anordnung der Gesellschaft auch nur im Vorfeld der Hauptversammlung gestellt werden dürfen,
 - bei einer solchen Anordnung die Vorabbeantwortung von vorab gestellten Fragen durch das Unternehmen optional und nicht verpflichtend ist,
 - den ausufernden Tendenzen des Nach- und Ad hoc-Fragerechts der Aktionäre entgegen gewirkt wird und
 - der Umfang schriftlicher Fragen angemessen begrenzt werden kann.

B. STELLUNGNAHME

I. Überblick

1. Das **Recht der Hauptversammlung** deutscher Aktiengesellschaften ist insgesamt **dringend reformbedürftig**. Das Auskunftsrecht der Aktionäre in Kombination mit dem Beschlussmängelrecht führt in der klassischen Präsenz-Hauptversammlung zu häufig stundenlangen Frage- und Antwortrunden, die aber kaum zu Erkenntnisgewinn führen. Einzelne Aktionäre können durch umfangreiche Fragenkataloge den Ablauf einer als Forum aller Aktionäre angelegten Hauptversammlung bestimmen (und im Nachgang durch Anfechtungsklagen auch mit größter Mehrheit beschlossene Maßnahmen erschweren). Eine „Diskussionskultur“ entsteht so nicht. Gleichzeitig gibt ein ganz erheblicher Teil der Aktionäre seine Stimmen lang vor der Hauptversammlung ab, sodass in der Hauptversammlung erteilte Antworten das Stimmverhalten dieser Aktionäre gar nicht mehr beeinflussen können. Die vorzeitige Stimmabgabe führt auch dazu, dass erst in der Hauptversammlung gestellte Aktionärsanträge „Zufallsmehrheiten“ finden können, die bei vorheriger Ankündigung dieser Anträge (mit der Möglichkeit entsprechender Stimmabgabe der nicht persönlich anwesenden Aktionäre) nicht zustande gekommen wären.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf geht diese Probleme nicht an, vielmehr orientiert er die Gestaltung der virtuellen Hauptversammlung an der Präsenzhauptversammlung und macht sie darüber hinaus **noch aufwändiger und rechtsunsicherer**. Viele gute Ansätze des Referentenentwurfs⁵ – insbesondere die echte Verlagerung der Ausübung von Rechten in das Vorfeld der Hauptversammlung – wurden bedauerlicherweise nicht übernommen. Die damit beabsichtigte zusätzliche Stärkung von Aktionärsrechten führt zu Unsicherheiten für die Unternehmen und erhöhtem Missbrauchspotential für eine nicht repräsentative, kleine Minderheit von Aktionären. Den Interessen der weit überwiegenden Mehrheit der Aktionäre ist damit nicht gedient. Von der Praxis wird der Regierungsentwurf ganz überwiegend **abgelehnt**.
3. Will man die virtuelle Hauptversammlung zu einer echten und vollwertigen Alternative zur herkömmlichen Präsenz-Hauptversammlung ausgestalten und im internationalen Vergleich nicht weiter ins Hintertreffen geraten, sind einerseits die **Aktionärsrechte zu wahren**, andererseits sind aber auch überschießende Tendenzen zu vermeiden. Für die Unternehmen spielen **Rechtssicherheit, Praktikabilität und Effizienz** die entscheidende Rolle. Unter diesen Aspekten werden im Folgenden Kernaspekte des Entwurfs gewürdigt.

II. Satzungsbestimmung

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass virtuelle Hauptversammlungen nur auf der **Grundlage einer Bestimmung in der Satzung** der Gesellschaft zulässig sind (§ 118a Abs. 1 AktG-E). Schon das Erfordernis einer Satzungsgrundlage für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung widerspricht der Idee, dass die virtuelle Hauptversammlung eine vollwertige Hauptversammlung ist, findet aber noch eine Entsprechung in der aktuellen Regelung zur (allerdings praktisch kaum genutzten) Online-Teilnahme gem. § 118 Abs. 1 Satz 2 ff. AktG. Zu begrüßen ist, dass für Satzungsänderungen zur Zulassung virtueller Hauptversammlungen nach dem Regierungsentwurf jetzt das Freigabeverfahren eröffnet ist (§ 246a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 118a Abs. 1 S. 1 AktG-E) und so eine u.U. mehrjährige Rechtsunsicherheit im Falle der Anfechtung des satzungsändernden Beschlusses verhindert werden kann.⁶
2. Unnötig erscheint die **zwingende zeitliche Befristung** der Satzungsregelung (§ 118a Abs. 3-5 AktG-E). Sie ist auch bei der Online-Teilnahme-Regelung nicht vorgesehen und schon deshalb nicht erforderlich, weil die entsprechende Aktionärsmehrheit die Satzung jederzeit wieder ändern kann, wenn sie die virtuelle Hauptversammlung nicht mehr zulassen möchte. Eine dauerhafte zwingende Befristung – zumal eine noch kürzere als die aktuell vorgesehenen fünf Jahre, wie teilweise gefordert wird – bedeutet automatischen Aufwand durch regelmäßig erforderliche er-

⁵ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, vom Februar 2022

⁶ Dazu Stellungnahme Nr. 13/2022 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Handelsrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen, März 2022.

neute Satzungsänderungen und sollte gestrichen werden. Freiwillige Befristungen der Satzungsregelung blieben selbstverständlich möglich und könnten etwa auch einmalig, z.B. für eine Anfangsphase zum Sammeln weiterer Erfahrungswerte, individuell vorgesehen werden.

3. Die Regelung in § 118a Abs. 1 S. 2 AktG-E, wonach die Satzung vorsehen kann, dass **bestimmte Entscheidungsgegenstände nicht in der virtuellen Hauptversammlung** behandelt werden dürfen (die Entwurfsbegründung nennt hier als Beispiele Beschlüsse über Maßnahmen nach dem UmwG oder einen Squeeze-Out, Begr., BT-Drs. 20/1738, S. 23), sollte ebenfalls gestrichen werden. Auch diese Regelung passt schon nicht zum Grundkonzept der Gleichwertigkeit von virtueller und Präsenz-Hauptversammlung. Eine entsprechende Satzungsregelung würde die langfristige Planbarkeit der Hauptversammlungen insbesondere für große börsennotierte Aktiengesellschaften erheblich erschweren, die ihre Versammlungsräume (Messehallen oder Sportarenen) in der Regel mehrere Jahre im Voraus buchen müssen. Ein Wechsel von virtueller zur Präsenz-Hauptversammlung und damit die Aufnahme solcher besonderer Entscheidungsgegenstände auf die Tagesordnung wäre für solche Gesellschaften nur mit sehr langem Vorlauf möglich. Die Satzungsregelung könnte auch verhindern, dass Aktionäre nach Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung Tagesordnungs-Ergänzungsanträge zu Beschlussgegenständen stellen können, für welche die Satzung eine Präsenz-Hauptversammlung zwingend vorschreibt. Nach Art. 6 der Aktionärsrechterichtlinie (ARRL)⁷ ist den Aktionären aber ein (in der Sache unbeschränktes) Recht zur Ergänzung der Tagesordnung zu gewähren. Dagegen würde § 118a Abs. 1 S. 2 AktG-E im Ergebnis wohl verstoßen.

III. Antragsrecht

1. Anders als der Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf verpflichtend vor, dass elektronisch zugeschaltete Aktionäre noch **in der Versammlung Anträge und Wahlvorschläge** stellen können (§ 118a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AktG-E), unabhängig davon, ob diese Anträge oder Wahlvorschläge vorher schon hätten gestellt werden können. Das ist vor dem Hintergrund von „Zufallsmehrheiten“ durch spät in der Versammlung gestellte Anträge (siehe bereits oben unter I.) unglücklich, entspricht allerdings insoweit der Rechtslage bei der Präsenz-Hauptversammlung. Zufallsmehrheiten dürften in virtuellen Hauptversammlungen – wegen der jederzeitigen Möglichkeit zur Stimmabgabe und dadurch evtl. einer Tendenz der Aktionäre, die Versammlung früher zu verlassen – aber noch etwas eher zu erwarten sein als in Präsenz-Hauptversammlungen, sodass eine Regelung wie im Referentenentwurf für virtuelle Hauptversammlungen vorgesehen gut zu begründen wäre und Aktionärsinteressen schützen würde.
2. Nach § 118a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AktG-E sollen Anträge und Wahlvorschläge in der Hauptversammlung „im Wege der elektronischen Kommunikation“, d.h. auch z.B. über ein Textfeld im Aktionärsportal oder per Email (so die Gesetzesbegründung), gestellt werden können. Es ist dringend

⁷ Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften

zu empfehlen, dass Anträge und Wahlvorschläge in der Versammlung **nur per Videokommunikation** gestellt werden können. Eine rein schriftliche Antragstellung würde zu missbräuchlichen (zB übertrieben umfangreichen und/oder standardisierten, per „copy and paste“ einkopierten) Anträgen einladen, die ohne jegliche psychologische Hürde per Mausklick in die Versammlung geschickt werden könnten. Die mündliche Antragstellung dagegen entspräche der Rechtslage in der Präsenz-Hauptversammlung, wo Anträge – auch wenn sie bereits vorab übersandt und veröffentlicht wurden – stets mündlich in der Versammlung zu stellen sind.

3. Dieser Grundsatz sollte für alle Anträge in der virtuellen Hauptversammlung gelten, auch für zuvor angekündigte. Für die **Antragsfiktion** gem. § 126 Abs. 4 S. 1 AktG-E (und deren Einschränkung in § 126 Abs. 4 S. 3 AktG-E) besteht kein Bedarf, wenn Aktionären verpflichtend ein Rederecht per Videokommunikation einzuräumen ist (so § 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AktG-E).
4. Redaktionell wäre in diesem Zusammenhang dann auch § 130a Abs. 5 S. 3 AktG-E anzupassen, sodass Anträge auch im Rahmen von Redebeiträgen gestellt werden können.

IV. **Stellungnahme- und Rederecht**

1. Für die Meinungsäußerung der Aktionäre im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung eröffnet § 130a AktG-E jetzt zwei nebeneinanderstehende Wege. Zum einen können die Aktionäre bis zu fünf Tage vor Beginn der Versammlung **Stellungnahmen** im Wege der elektronischen Kommunikation einreichen, die allen anderen Aktionären spätestens vier Tage vor Beginn der Versammlung zugänglich zu machen sind (§ 130a Abs. 1-4 AktG-E). Zum anderen wird den an der virtuellen Versammlung teilnehmenden Aktionären ein **Live-Rederecht** während der Versammlung über eine von der Gesellschaft anzubietende Videokommunikationslösung eingeräumt (§ 130a Abs. 5 AktG-E).
2. In der Präsenz-Hauptversammlung gibt es das Recht auf **schriftliche Vorab-Stellungnahme** nicht. Es ist auch in der virtuellen Hauptversammlung mit verpflichtender zwei-Wege-Videokommunikation nicht mehr erforderlich. Konsequenterweise wäre es daher, dieses Recht aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Wenigstens aber ist es als Option in die Entscheidung der Gesellschaft zu stellen, wie es auch beim Vorab-Fragerecht der Aktionäre gem. §131 Abs. 1a S. 1 AktG-E vorgesehen ist. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass Gesellschaften Vorabsternnahmen zwar auf einen „angemessenen“ Umfang (§ 130a Abs. 1 S. 2 AktG-E) beschränken können, was aber Anfechtungsrisiken birgt und deshalb Unternehmen dazu veranlassen dürfte, auf Beschränkungen eher zu verzichten. Umfangreiche Vorabsternnahmen sind aber wiederum mit erhöhtem Aufwand für die Unternehmen verbunden und machen virtuelle Hauptversammlungen unattraktiv.
3. Was das **Live-Rederecht** angeht, so gelten nach der Gesetzesbegründung die für die klassische Hauptversammlung in Präsenz anwendbaren Befugnisse des Versammlungsleiters entsprechend (etwa Festlegung der Reihenfolge der Redner, Schließung der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit), wozu ein „virtueller Meldetisch“ einzurichten ist (Begr., BT-Drs. 20/1738, S. 32). Unmittelbar ins Gesetz aufgenommen werden sollte für die virtuelle Hauptversammlung dennoch

ein ausdrücklicher Verweis auf die Beschränkungsmöglichkeiten, die in der Präsenzhauptversammlung nach § 131 Abs. 2 S. 2 AktG bestehen.

4. Technische Schwierigkeiten bei der für das Live-Rederecht erforderlichen Zwei-Wege-Kommunikation sind nicht auszuschließen. Zwar ist die Anfechtbarkeit von Beschlüssen wegen Verletzung des Rederechts aufgrund technischer Störungen – abgesehen von Fällen, in denen der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist – zu Recht ausgeschlossen (§ 243 Abs. 3 Nr. 2 AktG-E), jedoch kann bei mehrfach auftretenden technischen Problemen der ordnungsgemäße Ablauf der Hauptversammlung empfindlich gestört werden. In der Hauptversammlungssaison 2022 wurden von einzelnen großen Gesellschaften bereits Erfahrungen mit dem Einsatz von Zwei-Wege-Kommunikationssystemen gesammelt, wobei es nicht zu größeren Problemen oder Ausfällen kam. Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Voranmeldung von Redebeiträgen verbunden mit der Möglichkeit für die Unternehmen, die **technische Funktionsfähigkeit** der elektronischen Kommunikation mit dem Aktionär vorab zu **prüfen** (und Redebeiträge bei Mängeln zurückzuweisen), brächte dennoch mehr Sicherheit und sollte wieder aufgenommen werden.

V. Auskunfts- und Fragerecht

Die größte Schwachstelle des Gesetzentwurfs ist die missglückte Ausgestaltung des Fragerechts bei Vorabreichung von Aktionärsfragen. Statt einer Vereinfachung bringen die Vorschläge eine weitere Überfrachtung der Hauptversammlung.

1. Vorabreichung und -beantwortung

- 1.1 Nach dem Gesetzentwurf kann der Vorstand anordnen, dass Aktionäre ihre Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation bis zu drei Tage vor Beginn der Versammlung einreichen müssen (§ 131 Abs. 1a AktG-E). Dabei kann er den Umfang der **Vorab-Fragen** angemessen beschränken (§ 131 Abs. 1b AktG-E). Trifft der Vorstand diese Anordnung, korrespondiert damit allerdings die Pflicht der Gesellschaft, die fristgerecht eingegangenen Fragen bis spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung **schriftlich zu beantworten** und die Antworten **allen Aktionären zugänglich zu machen** (§ 131 Abs. 1c AktG-E). Börsennotierte Gesellschaften müssen die Fragen und Antworten sogar auf ihrer Homepage veröffentlichen.
- 1.2 Diese **Veröffentlichungspflicht** auf der Homepage der Gesellschaft sorgt für eine Öffentlichkeit der Fragen und Antworten, die über das für den Schutz von Aktionärsinteressen notwendige Maß hinausgeht, da – anders als bei einer Fragenbeantwortung nur in der Versammlung – auch Nicht-Aktionäre auf die Informationen zugreifen können. Vor allem aber bedeutet die Pflicht zur schriftlichen Beantwortung der Fragen bis spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung für die Gesellschaften einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der unter dem COVID-Regime praktizierten (und den gesetzlichen Regelungen für die Präsenzhauptversammlung entsprechenden) Praxis der mündlichen Beantwortung im Rahmen der Versammlung. Dauerhaft öffentlich verfüg-

bare schriftliche Antworten müssen in den Unternehmen besonders gründlich geprüft und abgestimmt werden, was innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens als nicht machbar oder zu unsicher wahrgenommen werden könnte. Schon dieser Umstand wird Unternehmen dazu bewegen, wenn sie überhaupt eine virtuelle Hauptversammlung in Betracht ziehen, von der Option der Vorabereinreichung von Fragen keinen Gebrauch zu machen. Die Vorabveröffentlichung der Antworten sollte daher für die Unternehmen optional ausgestaltet werden.

- 1.3 Vor allem aber sind mit der Vorabereinreichung und -beantwortung von Fragen ganz erhebliche weitere Risiken und Nachteile verbunden. So kann der Vorstand zwar in der Versammlung die **Auskunft auf Fragen verweigern**, die bereits im Vorfeld fristgemäß eingereicht und in der Folge beantwortet wurden (§ 131 Abs. 1c S. 4 AktG-E), was für sich genommen einen wichtigen Schritt in Richtung Entzerrung und Entlastung der Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer virtuellen Hauptversammlung darstellen könnte. Dieser scheinbare Vorteil wird aber ausgehebelt und ins Gegenteil verkehrt durch die Ausgestaltung des Nachfragerechts (§ 131 Abs. 1d AktG-E), des Ad-hoc-Fragerechts und des Rechts zu weiteren Fragen, die bereits vorher hätten gestellt werden können (§ 131 Abs. 1e AktG-E):

2. Nachfragen, Ad-hoc-Fragen und weitere Fragen

- 2.1 § 131 Abs. 1d AktG-E räumt jedem elektronisch zugeschalteten Aktionär in der virtuellen Hauptversammlung ein sogenanntes „**Nachfragerecht**“ zu allen vorab eingereichten Fragen, allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten und allen in Redebeiträgen gestellten Fragen ein. Das gilt auch, wenn der nachfragende Aktionär selbst überhaupt keine Frage gestellt hat (sog. „Über-Kreuz-Fragen“, vgl. Begr., BT-Drs. 20/1738, S. 35). Außerdem besteht ein Fragerecht zu allen Sachverhalten, die sich erst nach der Frist für Vorabfragen ergeben haben, § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E („**Ad-hoc-Fragen**“). Schließlich sind sogar noch **alle weiteren** (also eigentlich verspäteten) **Fragen** zu beantworten, sofern das „innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung möglich ist“, § 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E.
- 2.2 Trotz der Vorabbeantwortung von Fragen und des damit verbundenen **erheblichen Aufwands** für die Unternehmen können also in der Hauptversammlung grundsätzlich alle Fragen gestellt werden, die auch ohne Vorabfragen und –antworten hätten gestellt werden können. Die Unternehmen müssten somit, um Anfechtungsrisiken möglichst zu minimieren, für all diese Fragen nicht nur vor, sondern auch während der Hauptversammlung ein volles „Back office“ vorhalten, das genaue Kenntnis von allen vorab eingereichten und beantworteten Fragen, allen während der Versammlung gestellten Fragen und gegebenen Antworten usw. hat. Es dürfte kaum eine Frage geben, die in einer häufig hektischen Frage-Antwort-Runde während der Hauptversammlung rechtssicher als nicht zu beantwortend zurückgewiesen werden kann. Dabei können sich auch schwierige Abgrenzungsprobleme ergeben, wenn viele (u.U. nur scheinbare) Nach- und Ad-hoc-Fragen sowie weitere Fragen gestellt werden und entschieden werden muss, welche Fragen vorrangig innerhalb des „angemessenen Zeitrahmens der Versammlung“ zu beantworten sind und wann versammlungsleitende Maßnahmen wie die Schließung der Rednerliste und eine Redezeitbegrenzung anzuordnen sind.

- 2.3 Ob ausufernden Nachfragen und Ad hoc-Fragen durch die herkömmlichen versammlungsleitenden Maßnahmen des § 131 Abs. 2 S. 2 AktG (i.V.m. § 131 Abs. 1d S. 2 AktG-E) effektiv begegnet werden kann, ist dabei fraglich. Wirkungsvoller wäre insoweit, dem **Versammlungsleiter zusätzliche Befugnisse** einzuräumen, Fragen als nur zum Schein vorgetragene Nach- oder Ad-hoc-Fragen unanfechtbar zurückzuweisen. Alternativ könnte von vornherein das **Nachfragerecht** in der Weise **eingeschränkt** werden, dass nur Aktionäre, die zuvor selbst Fragen eingereicht haben, ein Nachfragerecht haben, das sich außerdem sachlich ausschließlich auf die ihnen bisher erteilten Antworten bezieht.
- 2.4 Vollends unkalkulierbar wird die virtuelle Hauptversammlung mit Vorabbeantwortung durch das Recht der Aktionäre, nach Beantwortung der Nachfragen und Ad-hoc-Fragen im angemessenen zeitlichen Rahmen der Versammlung auch noch **alle weiteren Fragen** zu stellen, die bereits innerhalb der Vorabreichungsfrist hätten gestellt werden können (§ 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E). Dieses Recht muss ersatzlos gestrichen werden, wenn die Vorabbeantwortung von Fragen als ernsthafte Option Gesetz werden soll. Wegen des sonst bestehenden Anfechtungsrisikos wird sich die Verwaltung nur in seltenen Fällen darauf berufen wollen, dass der „angemessene zeitliche Rahmen“ bereits überschritten ist.

3. Generell zu Fragen in der Versammlung

- 3.1 Auch wenn § 131 Abs. 1f AktG-E es dem Vorstand erlaubt, Fragen in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation zuzulassen, sieht der Gesetzentwurf grundsätzlich vor, dass Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation gestellt werden können. Die schriftliche Fragestellung noch während der Versammlung bietet erhebliches Missbrauchspotential, weil – ähnlich wie bei Aktionärsanträgen während der Hauptversammlung (dazu oben III.) – durch Einkopieren umfangreicher (Standard-) Kataloge Unternehmen mit Fragen regelrecht überflutet werden könnten und die üblichen Beschränkungsmöglichkeiten des Versammlungsleiters (Schließung der Rednerliste, Begrenzung der Redezeit) nichts nützen. Für **schriftliche Fragen** sollte deshalb die **Anordnung einer Begrenzung** in der Einladung möglich sein (z.B. auf eine bestimmte Anzahl von Fragen je Fragesteller oder eine Zeichen-Begrenzung). Die Aktionärsrechterichtlinie ließe eine solche Beschränkung zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der ordnungsgemäßen Vorbereitung von Hauptversammlungen zu (Art. 9 Abs. 2 ARRL).
- 3.2 Auch das Auskunftsverlangen auf der Grundlage von § 131 Abs. 4 AktG wegen außerhalb der Hauptversammlung gewährter Informationen sollte ausdrücklich auf Videokommunikation beschränkt werden können.